

Satzung der Stadt Fürth zur Änderung der Satzung für den Seniorenrat der Stadt Fürth

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 09.12.2022 (GVBl. S. 674) geändert worden ist, folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung für den Seniorenrat der Stadt Fürth vom 08. März 2006 (Stadtzeitung Nr. 10 vom 24. Mai 2006), zuletzt geändert am 06. Juni 2021 (Stadtzeitung Nr. 12 vom 23.06.2021), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In § 1 Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „Der Seniorenrat“ durch „Der Vorstand des Seniorenrats“ ersetzt.
- b) In § 1 Abs. 3 Satz 3 werden die Wörter „des Seniorenrates“ durch „des Vorstands des Seniorenrats“ ersetzt.
- c) In § 1 Abs. 3 Satz 4 werden die Wörter „des Seniorenrates“ durch „des Vorstands des Seniorenrats“ ersetzt.
- d) In § 1 Abs. 3 Satz 5 werden die Wörter „Der Seniorenrat“ durch „Der Vorstand des Seniorenrats“ ersetzt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) § 3 Abs. 2 Satz 5 wird gestrichen.
- b) § 3 Abs. 2 Satz 6 wird Satz 5.
- c) § 3 Abs. 2 Satz 7 wird Satz 6.
- d) In § 3 Absatz 2 Satz 6 (bisher Satz 7) wird das Wort „Seniorenmitgliedes“ durch das Wort „Seniorenratsmitgliedes“ ersetzt.
- e) Es wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„Gewählte Mitglieder des Seniorenrats können aus wichtigen Gründen mit einer Mehrheit von 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder aus dem Seniorenrat ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt in der entsprechenden Anwendung des Art. 19 Abs. 2 Satz 2 GO insbesondere dann vor, wenn das Mitglied seine Pflichten gröblich verletzt oder sich als unwürdig erwiesen hat. Von gröblicher Pflichtverletzung ist insbesondere dann auszugehen, wenn das Mitglied mindestens drei Mal unentschuldigt den Sitzungen des Seniorenrats fernbleibt. Der Mitgliedschaft im Seniorenrats unwürdig ist insbesondere, wer wegen einer begangenen Straftat rechtskräftig verurteilt wurde. In der Regel hat dem Ausschluss eine Anhörung des betroffenen Mitglieds durch das beschließende Gremium und eine Abmahnung durch den Leiter/die Leiterin des Referates für Soziales, Jugend und Kultur vorauszugehen.

Diese/r ist vor der geplanten Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitglieds hinzuzuziehen und durch den Vorstandsvorsitzenden/ die Vorstandsvorsitzende bzw. einen Stellvertreter/ eine Stellvertreterin über alle zu Grunde liegenden Tatsachen zu informieren. Sofern sich der beabsichtigte Ausschluss gegen den Vorsitzenden/ die Vorsitzende richtet, hat stets ein Stellvertreter/ eine Stellvertreterin die Leitung des Referats für Soziales, Jugend und Kultur über die Fakten und Hintergründe in Kenntnis zu setzen. In besonders schwerwiegenden Fällen, in denen das Vertrauensverhältnis durch das Verhalten eines Mitglieds nachhaltig gestört und mit einer Wiederherstellung desselben nicht zu rechnen ist, kann der Referatsleiter/ die Referatsleiterin auf den Ausspruch einer Abmahnung verzichten.“

- f) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In § 4 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „geschäftsführenden“ gestrichen.

- b) § 4 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Unter den vier Vorsitzenden bzw. Stellvertreter/innen soll mindestens je ein Mann bzw. eine Frau sein und es sollen mindestens zwei verschiedene Vereinigungen oder Einrichtungen vertreten sein.“

4. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) § 8 Abs. 1 wird zu § 8 Absatz 1 Satz 1.

- b) In § 8 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „und des Vorstandes“ sowie „und erhalten keine Entschädigung“ gestrichen. Das Komma nach dem Begriff „Delegiertenversammlung“ wird durch das Wort „und“ ersetzt.

- c) Nach § 8 Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Mitglieder der Delegiertenversammlung erhalten keine Entschädigung.“

- d) Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Alle gewählten/benannten Mitglieder des Seniorenrates erhalten jährlich Aufwandsentschädigungen in Höhe von jeweils 50,00 €. Zusätzlich erhält die/der Vorsitzende einen Betrag in Höhe von 200,00 € pro Jahr, stellvertretende Vorsitzende und Schatzmeister/in erhalten einen Betrag in Höhe von 70,00 € pro Jahr.

Für während eines Amtsjahres ausscheidende oder nachrückende Mitglieder des Seniorenrates wird die Aufwandsentschädigung für das entsprechende Jahr anteilig berechnet. Dasselbe gilt auch für die zusätzliche Aufwandsentschädigung der Vorstandsmitglieder.“

- e) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

- f) Im neuen § 8 Abs. 3 Satz 1 wird Satz 1 gestrichen.

- g) § 8 Abs. 3 Satz 2 wird Satz 1.

h) § 8 Abs. 3 Satz 3 wird Satz 2.

5. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9 Einbindung in die Stadt Fürth

Dem Seniorenrat wird personell eine Geschäftsstelle zugeteilt. Diese ist in der fÜbs (Fürther Fachstelle für Seniorinnen und Senioren und die Belange von Menschen mit Behinderungen) verortet. Sie soll insbesondere Ansprechpartnerin und Schnittstelle in die Stadtverwaltung sein, sowie den Seniorenrat auf organisatorischer Ebene und in verfahrenstechnischen Fragen unterstützen und begleiten.“

6. Der bisherige § 9 wird § 10.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Fürth,

Dr. Thomas Jung
Oberbürgermeister